



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1998

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320		Berichtigung der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZVO) und der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuVO) vom 10. März 1998 (GV. NW. 1998 S. 204)	556
2251	21. 8. 1998	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Ausgleichsleistungen.	556
2251	21. 8. 1998	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk	556
2251	21. 8. 1998	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk	558
	1. 9. 1998	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1998 zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1996 und 1997	559
	2. 10. 1998	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zum Abbau des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich – Bescheid Nr. 7/15 (2E) AVR – vom 25. August 1998; Datum der Bekanntmachung: 2. Oktober 1998.	559

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

20320

**Berichtigung
der Verordnung über die Gewährung
von Prämien und Zulagen für besondere
Leistungen (Leistungsprämien- und
-zulagenverordnung – LPZVO)
und der Verordnung über das leistungsabhängige
Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen
(Leistungsstufenverordnung – LStuVO)
vom 10. März 1998 (GV. NW. 1998 S. 204)**

1. In der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen ist in § 1 die Absatzmarkierung „(1)“ zu streichen.
2. Die Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen ist im Titelblatt und in der Überschrift wie folgt zu berichtigen:

Verordnung
über das leistungsabhängige Aufsteigen
in den Grundgehaltsstufen
(Leistungsstufenverordnung – LStuVO)

– GV. NW. 1998 S. 558.

2251

**Satzung der
Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR) über die
Erhebung von Ausgleichsleistungen
Vom 21. August 1998**

Aufgrund von § 66a Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NW. S. 240) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen folgende Satzung:

**§ 1
Zweck**

Die LfR erhebt eine Ausgleichsleistung gemäß § 66a LRG NW. Die Erhebung einer Ausgleichsleistung soll dazu dienen, den Veranstalter eines Rahmenprogramms an den Beträgen für Sender, Leistungsverbindungen und Satellitenempfangsanlagen (Sende- und Leitungskosten) in denjenigen Verbreitungsgebieten zu beteiligen, in denen sein Rahmenprogramm aufgrund einer Vereinbarung mit einer Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft übernommen wird.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Ausgleichsleistung wird anteilig für die Sende- und Leitungskosten erhoben, die auf die Sendezeit entfallen, in der die Veranstaltergemeinschaft das Rahmenprogramm verbreitet.

(2) Als Sendezeit im Sinne von Absatz 1 gilt nur die Zeit, für die dem Rahmenprogrammveranstalter im betreffenden Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) eine Sendelizenz erteilt wurde. Weitere Zulieferungen des Rahmenprogrammveranstalters an die Veranstaltergemeinschaft bleiben hierbei unberücksichtigt.

(3) Der Berechnung der Sendezeit des Rahmenprogrammveranstalters ist die durchschnittliche wöchentliche Sendezeit zugrunde zu legen. Die errechnete Sendezeit ist auf volle und halbe Stunden auf- bzw. abzurunden.

**§ 3
Verfahren**

(1) Die Ausgleichsleistung wird mit Bekanntgabe des Bescheides an den Ausgleichsleistungsschuldner fällig, wenn nicht die LfR einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die LfR ist berechtigt, von der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft Auskunft über die tatsächlichen Sende- und Leitungskosten zu verlangen.

(2) Die LfR erhebt die Ausgleichsleistung für einen jeweils halbjährigen Zeitraum nachträglich. Der Ausgleichsleistungsbescheid ergeht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berechnungszeitraumes.

**§ 4
Rechtsbehelf**

Der Bescheid nach § 3 kann im Wege des Widerspruchsverfahrens angefochten werden.

**§ 5
Rückerstattungspflicht**

Sobald die LfR gegenüber dem Netzbetreiber die anfallenden Sende- und Leistungskosten in einzelnen Verbreitungsgebieten ganz oder teilweise ausgleicht, ist die betreffende Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft gegenüber der LfR zur Rückerstattung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Mitteilung der LfR verpflichtet.

**§ 6
Verwendung**

Die der LfR im Rahmen der Ausgleichsleistung zugeflossenen Mittel werden unverzüglich an die jeweilige Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft ausbezahlt. Dabei erhält jede Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft einen Betrag, der seiner Höhe nach dem Betrag entspricht, den der Rahmenprogrammveranstalter als Ausgleichsleistung für die Übernahme seines Programms in dem betroffenen Verbreitungsgebiet erbracht hat. § 5 bleibt unberührt.

**§ 7
Einigung**

(1) Treffen die Veranstaltergemeinschaft und der Veranstalter des Rahmenprogramms eine Vereinbarung, die der LfR vorzulegen ist und die den Grundsätzen des § 2 entspricht, so erhebt die LfR keine Ausgleichsleistung.

(2) Weicht die Vereinbarung nicht nur geringfügig von den Grundsätzen des § 2 ab, so erhebt die LfR vom Veranstalter des Rahmenprogramms eine Ausgleichsleistung in der Höhe, die sich aus der Differenz zwischen der nach § 2 und der aufgrund der Vereinbarung zu zahlenden Ausgleichsleistung ergibt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1998

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Dr. Norbert Schneider

– GV. NW. 1998 S. 556.

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung
Offener Kanäle im lokalen Rundfunk**

Vom 21. August 1998

Aufgrund der §§ 24 Abs. 4 Satz 7, 24 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NW. S. 240) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

**§ 1
Grundsatz**

Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis

zu 15 v.H. der Sendezeit, mindestens 60 Minuten, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW einbeziehen.

§ 2

Zugangsberechtigung

(1) Zugangsberechtigt zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind Gruppen. Gruppe im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW und dieser Satzung ist jeder Zusammenschluß von mindestens zwei Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

(2) Zugangsberechtigt sind Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(3) Die Mitglieder oder die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Gruppen müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Sie dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 GG verwirkt haben. Sie müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgbar sein. Sie müssen ihre Wohnung im Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) haben.

(4) Programmbeiträge im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW sind Beiträge, die von den im Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) tätigen Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung in diesem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil davon bestimmt sind. Eine Gestaltung liegt insbesondere nicht vor, wenn lediglich aneinandergereihte fremde Tonträger oder fremde Texte den Beitrag prägen.

(5) Mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Gruppen nach § 24 Abs. 4 LRG NW kann die LfR Dritte beauftragen, die über Erfahrung bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.

§ 3

Ausschluß der Zugangsberechtigung

(1) Nicht zugangsberechtigt sind die nach § 26 Abs. 1 LRG NW bestimmungsbefugten Stellen. Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW nicht mitwirken. Die für die Produktion erforderliche Beratung stellt keine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmungen dar.

(2) Nicht zugangsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Vom Zugangsverbot nach Satz 1 sind öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Theater, Volkshochschulen, Hochschulen, Schulen und sonstige kulturellen Einrichtungen nicht erfaßt. Die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden sind als bestimmungsbefugte Stellen nach Absatz 1 vom Zugang ausgeschlossen.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in leitender Stellung stehen.

(4) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind.

(5) Nicht zugangsberechtigt sind politische Parteien und Wählergruppen.

(6) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen sind, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dieser stehen.

(7) Nicht zugangsberechtigt sind weiterhin Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der

in § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRG NW ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

§ 4

Nutzungsbedingungen

(1) Die Sendezeit, die die Veranstaltergemeinschaft den zugangsberechtigten Gruppen zur Verfügung stellt, richtet sich nach der von der LfR zugelassenen Programmdauer und dem von der LfR zugelassenen Programmschema. Die Sendezeiten sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit (lokal lizenzierte Sendezeit) stehen, wenn die Beteiligten keine anderweitige einvernehmliche Regelung erzielen.

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung auf den hierfür im Programmschema vorgesehenen Sendeplätzen verbreitet. Es besteht für die Gruppe nur ein Anspruch auf eine einmalige Ausstrahlung. Der Gruppe muß mit der Sendeanmeldung der Zeitpunkt der Ausstrahlung bekanntgegeben werden. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer können insbesondere für aktuelle Beiträge abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Eine aus aktuellen Gründen notwendige Programmänderung auf dem ursprünglich vorgesehenen Sendeplatz ist der zugangsberechtigten Gruppe von der Veranstaltergemeinschaft frühestmöglich bekanntzugeben; die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, am ursprünglich vorgesehenen Sendeplatz bzw. rechtzeitig vorher auf die Programmänderung hinzuweisen und der zugangsberechtigten Gruppe einen anderen Sendeplatz am gemäß § 4 Abs. 2 bekanntgegebenen Sendetag einzuräumen.

(4) Aktuelle Beiträge zugangsberechtigter Gruppen können außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung ausgestrahlt werden, wenn

- a) der Zeitpunkt des zu übertragenden oder zu kommentierenden Ereignisses der anmeldenden Personengruppe nachweislich erst kurzfristig bekanntgeworden ist und
- b) dieser Zeitpunkt von der angemeldeten Person oder Personengruppe nicht beeinflusst werden kann und
- c) ihr nicht früher eingegangene außer der Reihe anstehende Anmeldungen anderer Nutzergruppen entgegenstehen.

(5) Abweichend von der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung müssen diejenigen Beiträge verbreitet werden, zu deren Ausstrahlung die Veranstaltergemeinschaft aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung gemäß § 24 Abs. 7 LRG NW verpflichtet wurde. Diese Beiträge sollen unverzüglich auf einem hierfür zusätzlich gesondert ausgewiesenen Sendeplatz zu einer gleichwertigen Sendezeit ausgestrahlt werden.

(6) Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Gesponserte Programmbeiträge sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die LfR.

(7) Unzulässig sind Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Wählergruppen dienen.

(8) Nicht in Anspruch genommen Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie hat dabei auch die Möglichkeit eine Vereinbarung nach § 30 LRG NW zu schließen.

§ 5

Verfahren bei der Sendeanmeldung

(1) Mit jedem Beitrag ist von der Gruppe eine Sendeanmeldung rechtzeitig vor der Sendung einzureichen. Bestandteil der Sendeanmeldung ist eine kurze inhaltliche Beschreibung über den Ablauf der verwendeten Musiktitel und Wortbeiträge einschließlich der Angabe der Länge des Beitrages und der Produktionsart.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft kann zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 5 Satz 1

LRG NW verlangen, daß die Gruppe sich schriftlich verpflichtet, die Veranstaltergemeinschaft und die LfR von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verbreitung des Beitrags entstehen können, freizustellen. Mit der Freistellungserklärung versichert die Gruppe, daß der Beitrag den in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen des LRG NW (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 6 LRG NW) entspricht und sie alle Rechte für die Verbreitung des Beitrags besitzt.

(3) Für den Nachweis der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen reicht im Regelfall die schriftliche Erklärung des von der Gruppe der Veranstaltergemeinschaft gegenüber benannten Verantwortlichen (§ 15 LRG NW) für den Beitrag aus.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft kann vor der Ausstrahlung von Beiträgen mit fremdsprachigen oder sonstigen sprachlich nicht allgemein verständlichen Inhalten die Vorlage einer inhaltlichen Zusammenfassung verlangen. Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nicht eingehalten sind, kann sie die Vorlage einer Übersetzung des Beitrags verlangen. Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Übersetzung den Inhalt des Beitrags in wesentlichen Teilen nicht zutreffend wiedergibt, kann sie von der Gruppe die Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer verlangen.

§ 6

Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge der Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW verantwortlich. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, die eingereichten Beiträge inhaltlich und technisch unverändert entsprechend der im Programmschema ausgewiesenen Sendezeit auszustrahlen.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft lehnt Programmbeiträge ab, die den in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen des LRG NW (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 6 LRG NW) nicht entsprechen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft gibt den Gruppen die ihr von der LfR zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Nutzung des Offenen Kanals im lokalen Hörfunk zur Kenntnis.

(4) Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Zweifel an der Vereinbarkeit eines eingereichten Beitrags mit dem geltenden Recht nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, setzt sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Sendetermin mit der Gruppe ins Benehmen; dabei ist der Gruppe der Grund der möglichen Ablehnung und der beanstandete Teil des Beitrags mitzuteilen.

§ 7

Produktionshilfen

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß zugangsberechtigten Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. Produktionshilfen nach § 24 Abs. 4 LRG NW sind die notwendigen studioteknischen Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung. Die studioteknische Einrichtung umfaßt insbesondere alle technischen Geräte wie Bandmaschinen, Mischpult, Mikrophone, Zuspelgeräte, die für die Produktion der im Lokalfunk üblichen Beitragsformen notwendig sind. Zur Produktionshilfe gehört auch die Einweisung in die Bedienung der technischen Geräte sowie die für die technische Produktion eines Beitrags erforderliche Beratung.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die von ihr zur Verfügung gestellten Produktionshilfen die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden. Für den Fall, daß die Veranstaltergemeinschaft die Erstattung der Selbstkosten verlangt, hat sie eine Entgeltordnung aufzustellen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 24 Abs. 4 Satz 4 LRG NW, Abs. 6

LRG NW und zur Abwicklung des Verfahrens bei der Sendeanmeldung gemäß § 5 dieser Satzung Dritter bedienen; dabei sind die Grundsätze des Absatzes 1 und 2 zu beachten.

§ 8

Aufbewahrungspflicht und Gegendarstellung

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist gegenüber der LfR dafür verantwortlich, daß eine Aufzeichnung eines jeden gesendeten Beitrags erfolgt und für die Dauer der Frist gemäß § 17 Abs. 2 LRG NW (drei Monate nach dem Tag der Verbreitung) aufbewahrt wird. Wird innerhalb dieser Frist ein Beitrag beanstandet, enden die Pflichten der Aufzeichnung und Aufbewahrung erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. Die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft aus § 17 Abs. 3 LRG NW bleibt unberührt.

(2) Gegendarstellungsansprüche sind an die Veranstaltergemeinschaft zu richten.

(3) Das Verfahren über Programmbeschwerden gegen Beiträge richtet sich nach der Satzung der LfR über das Verfahren bei Programmbeschwerden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Entscheidungsrecht der LfR

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in den Fällen des § 24 Abs. 4 bis 6 LRG NW die LfR.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten gemäß § 24 Abs. 7 LRG NW sind die Beteiligten jeweils verpflichtet, der LfR unverzüglich auf deren Verlangen den Beitrag auf Cassette oder DAT einschließlich der schriftlichen Ablehnungsbegründung zu übersenden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Veranstaltergemeinschaften sollen der LfR auf Nachfrage Berichte über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Satzung vorlegen.

(2) Einzelheiten zu § 4 Abs. 6 Satz 3 werden in einer Richtlinie und § 7 Abs. 1 in einer Satzung geregelt.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1998

Der Direktor der
Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1998 S. 556.

2251

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk

Vom 21. August 1998

Aufgrund der §§ 24 Abs. 4 Satz 7, 24 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NW. S. 240) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 7. Juli 1993 (GV. NW. S. 486), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 21. Februar 1997 (GV. NW. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „höchstens“ werden die Worte „mindestens 60 Minuten,“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschulen“ ein Komma und das Wort „Schulen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Sendezeiten sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit (lokal lizenzierte Sendezeit) stehen, wenn die Beteiligten keine anderweitige einvernehmliche Regelung erzielen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 21. August 1998

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Dr. Norbert Schneider

– GV. NW. 1998 S. 558.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1998 zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1996 und 1997

Vom 1. September 1998

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1998 – VerfGH 16/96, VerfGH 7/97 – in den verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus und 187 weiterer Städte und Gemeinden, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) sowie wegen der Behauptung der Stadt Arnsberg und weiterer 15 Städte und Gemeinden, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 1997 (GV. NW. S. 176) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. September 1998

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rüdiger Frohn

– GV. NW. 1998 S. 559.

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zum Abbau des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich – Bescheid Nr. 7/15 (2E) AVR – vom 25. August 1998

Datum der Bekanntmachung: 2. Oktober 1998

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH, Luisenstr. 105, 40215 Düsseldorf, eine Genehmigung zum weiteren Abbau des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„1 Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1 Abbau und sicherer Einschluß

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird der

Arbeitsgemeinschaft
Versuchsreaktor AVR GmbH
Luisenstraße 105
40215 Düsseldorf

auf ihren Antrag vom 13. August 1997, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 6. Mai 1998, die

G e n e h m i g u n g

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13, für das Versuchskernkraftwerk mit

Hochtemperaturreaktor von 46 Megajoule/Sekunde thermischer Nennleistung bzw. 15 Megawatt elektrischer Bruttoleistung

in Ergänzung zu den mit Bescheiden Nummern 7/15 und 7/15(1E) AVR vom 9. März 1994 bzw. 25. Februar 1997 genehmigten Maßnahmen nach Maßgabe der unter 2 aufgeführten Unterlagen sowie der unter 3 aufgeführten Nebenbestimmungen wie folgt weiter abzubauen und im übrigen bis zum vollständigen Abbau sicher einzuschließen:

Im Stilllegungsabschnitt 2

a) Abbau im Reaktorgebäude – Schutzbehälter,

- der Kompressor-Aggregate zur Aufrechterhaltung von Betriebs- und Überwachungsfunktionen im Kühlgaskreislauf und in der Brennelement-Beschickungsanlage für den Reaktor sowie in der Kühlgasreinigungsanlage (TK 1, 3 und 4 sowie MK 1b, 4a, 4b, 6a und 6b) einschließlich des Pufferbehälters für die Kompressoren MK,
- der Vakuumpumpe zur Evakuierung des doppelwandigen Reaktordruckbehälters mit zugehörigen Filtern,
- der Regeneriergasbehälter zur Rückhaltung bzw. zur Lagerung aus der Kühlgasreinigungsanlage desorbiert Gase (Behälter 11a, 11b und 18),
- der Auffangbehälter für Wasser aus der Kühlgasreinigungsanlage (Behälter 3, 4 und 6) und aus den Behältern zur Rückhaltung und Kondensation von Kühlgas/Wasserdampf-Gemischen – Mischkühlern – (Behälter 5),
- der Mischkühler einschließlich ihrer Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung (Gruppe 3) mit angeschlossenen Rohrleitungen,

- der Gashilfssysteme einschließlich ihrer als Tragskonstruktion dienenden Stahlgerüste mit Ausnahme der zur Druckluftversorgung gehörenden Einrichtungen,
- der Umluftanlage zur Kühlung von Anlagenteilen und zur Reinhaltung der Raumluft im Schutzbehälter (Anlage 3.1) einschließlich der Luftführungswand;

- b) Verschluss der infolge der Abbaumaßnahmen unter a) entstehenden Öffnungen am Reaktordruck- und am Schutzbehälter.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen, soweit dies nach Maßgabe dieses Bescheides für die Durchführung der Maßnahmen a) und b) erforderlich ist oder abgebaute Anlagenteile einer anderen Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden sollen.

1.2 Zulässige Aktivitätsabgaben

Die unter 1.1.2 des Bescheides Nr. 7/15 AVR festgelegten maximal zulässigen Aktivitätsabgaben dürfen auch unter Einschluss der unter 1.1 genehmigten Maßnahmen nicht überschritten werden.

Die Genehmigung ist mit einer Auflage verbunden, die Festlegungen zum Abbau räumlich ausgedehnter Anlagenteile beinhaltet.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Versäumen eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), angeordnet worden.

Die Anordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH beantragt und erfolgte im Interesse der Forschungszentrum Jülich GmbH an einem zügigen Abbau sowie im Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

(Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 AVR - 7/15 (2E) - 5.4 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hohmann

- GV. NW. 1998 S. 559.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359